

Misthos. Die Besoldung des Bürgers in der athenischen Demokratie

Eichstätter Antrittsvorlesung vom 9. Dezember 1991

Jürgen Malitz

I.

Ein Sturm der Entrüstung pflegt durch den deutschen Blätterwald zu rauschen, wann immer die Diäten und Pensionsansprüche von Landtags- oder Bundestagsabgeordneten erhöht werden. Fast jede Diätenverbesserung wird von besorgten Kommentaren begleitet, die bei den Lesern gelegentlich den schrecklichen Verdacht wecken können, daß es sich hier um leicht verdientes Geld handelt. Ein gerade aktuelles Beispiel ist die sorgfältige Anpassung des Hamburger sogenannten »Feierabendparlaments« an die Regelungen der übrigen Landesparlamente.

Der Streit um das Für und Wider von Abgeordneten-Diäten in parlamentarischen Systemen - dem Wortsinn nach sind das: Tagegelder - ist erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts zugunsten einer Entschädigung für alle Abgeordneten geschlichtet worden.

Für die Abgeordneten des deutschen Reichstages von 1871 gab es zunächst nur eine Freifahrkarte der Reichsbahn. Erst durch ein Gesetz des Jahres 1906 erhielten die Abgeordneten des Reichstages ihre Diäten; die Abgeordneten des britischen Unterhauses sogar noch später, im Jahre 1911. Zum regelrechten Gehalt, mit den entsprechenden steuerlichen Regelungen, sind die Diäten für deutsche Parlamentarier erst seit 1975 geworden, als das Bundesverfassungsgericht die Abgeordneten zu Berufspolitikern auf Zeit erklärt hat, um ihre finanzielle Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Es wäre ein naiver Fehler, die Vergleichbarkeit der athenischen Demokratie mit politischen Institutionen der Neuzeit zu sehr zu betonen: zweifellos gibt es viel mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten. Den einen oder anderen Berührungspunkt gibt es aber doch, und so ist mein Thema vielleicht passend für den heutigen Abend, wo das Studienfach »Alte Geschichte« vorgestellt wird.

Die bürgerliche Besoldung in Athen (oder genauer: die Aufwandsentschädigung für einen der Polis geleisteten Dienst - der griechische Begriff dafür ist »misthos«) hat sich über einen ziemlich langen Zeitraum entwickelt: diese Zahlungen beginnen in den 50er Jahren des V. Jahrhunderts mit einer Entschädigung für die Geschworenen der athenischen Gerichte. Am Ende steht die Besoldung sogar der bloßen Teilnahme an der Volksversammlung, im ersten Jahrzehnt des IV. Jahrhunderts, also noch nach der Niederlage Athens im Peloponnesischen Krieg.

Die Stimme der antiken Kritik an diesen Regelungen ist immer klar und deutlich. Exemplarisch sei hier der platonische »Gorgias« zitiert, in dem Sokrates den Kallikles fragt^[1]:

»Nur dies sage mir noch, ob man wirklich der Meinung ist, die Athener wären durch den Perikles besser geworden, oder umgekehrt, sie wären verdorben worden durch ihn. Denn dazu, höre ich wenigstens immer, habe Perikles die Athener gemacht, zu einem faulen, feigen, geschwätzigen, geldgierigen Volk, indem er sie zuerst zu Soldempfängern erniedrigte.«

Die uns erhaltene Überlieferung über die athenische Demokratie stammt zum allergrößten Teil aus den Parteikämpfen am Ende des Peloponnesischen Krieges, als sich Oligarchen und Spartafreunde Gedanken gemacht haben über die Vorzüge der guten, alten weniger demokratischen Zeit. Es gibt dagegen so gut wie keine eigenständige Würdigung der attischen Demokratie, die Auskunft gibt über die sachlichen Überlegungen ihrer Vertreter, jenseits des täglichen Machtkampfs, von Männern wie z. B. Ephialtes, Perikles, oder Kleon, um drei besonders markante Persönlichkeiten zu nennen.

Ich möchte deshalb versuchen, sozusagen gegen den Tenor der erhaltenen Überlieferung, den Überlegungen der athenischen »Demokraten« bei der epochemachenden Einführung der Besoldung bürgerlicher Tätigkeit auf die Spur zu kommen.

II.

Einleitend noch ein paar kurze Vorbemerkungen zur Geschichte Athens. Die politische Entwicklung Athens zur demokratischen Verfassung, wie sie in der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts bestand, findet selbstverständlich im Kontext der allgemeinen griechischen Geschichte statt, ist aber nicht denkbar ohne einige athenische Sonderfaktoren. Stichwortartig zusammengefaßt sind es vor allem: die Größe, die Struktur der Bevölkerung, und die Finanzkraft.

Attika, mit Athen als Zentralort, ist das neben Sparta größte politisch zusammengehörige Gebiet Griechenlands, vergleichbar etwa mit der Größe des heutigen Luxemburg; durch die berühmte Schuldentilgung Solons zu Beginn des VI. Jahrhunderts verfügte Athen über die zahlenmäßig stärkste freie Bevölkerung aller griechischen Gemeinwesen, und durch die Silberbergwerke von Laureion und andere Einnahmequellen hatten die Athener die bei weitem größten Einkünfte.

Die Politik des Kleisthenes im letzten Jahrzehnt des VI. Jahrhunderts schuf dann eine weitere Voraussetzung für die spätere Entwicklung: Kleisthenes' neue Einteilung der Stimmbezirke Attikas führte zu einer Auflösung der alten politischen Abhängigkeiten und gab im Laufe der Zeit den Athenern ein für das übrige Griechenland singuläres Bewußtsein bürgerlicher Unabhängigkeit.

Athens entscheidender Anteil am Sieg über die Perser im Jahre 480 und der Rückzug Spartas aus der damaligen Weltpolitik führten außenpolitisch zur Großmachtstellung, mit noch einmal erhöhten Einkünften, und innenpolitisch zu einer wachsenden politischen Bewußtheit selbst der sozial schwächer gestellten Athener. In den Quellen sind diese Athener personifiziert durch die Matrosen, die die Flotte bemannten und bei Salamis gerudert hatten.

In den Jahrzehnten nach der Schlacht von Salamis sind mehrfach Regelungen überliefert, die - durchaus im modernen Sinne des Wortes - eine Tendenz zur Demokratisierung bezeugen; aber bis in die sechziger Jahre hinein war das wirklich entscheidende politische Gremium der auf dem Ares-Hügel tragende Rat der gewesenen Archonten, den Areopag. Dieses Gremium war zugleich die oberste juristische Instanz.

Die Entmachtung des Areopags im Jahre 462 durch Ephialtes, einen Politiker der Generation vor Perikles, führte dann zur Übernahme der Gerichtsbarkeit durch das Volk^[2].

Die Entwicklung des athenischen Gerichtswesens von einem einzigen, für alles zuständigen Gerichtshof, zur Bildung mehrerer einzelner Gerichtshöfe ist also das Ergebnis

bewußter Differenzierung der Gerichtshöfe und ihrer Zuständigkeitsbereiche. Eine der Folgen der ephialtischen Reform mußte deshalb das enorme Anwachsen der Gerichtstätigkeit sein.

Die Athener legten damals Wert auf auffällig hohe Geschworenenzahlen - hier ging es zunächst um den Wunsch, die Richterghremien repräsentativ für den ganzen Demos zu machen, und andererseits wohl auch um die Erschwerung von Bestechungsversuchen: offiziell wurden jedes Jahr 6000 Bürger benannt, die nach Bedarf als Geschworene zu amtieren hatten: erst kurz vor Beginn einer Verhandlung wurden sie ausgelost. Die Athener haben der Demokratie als ihrer Verfassungsform stets vertraut, aber niemals der Tugendhaftigkeit des einzelnen Bürgers.

Die für uns überraschend hohe Zahl von 6000 Richtern entspricht der Zahl von Stimmen, die für die Durchführung des Scherbengerichts nötig waren und erklärt sich offenbar durch die Annahme, daß es ungefähr 30.000 athenische Vollbürger gab - und 1/5 gilt in griechischer Vorstellung als ein genügend repräsentativer Teil des Ganzen. Alle 6000 Geschworenen zusammen sind sehr selten aufgetreten; übliche sind die vielleicht 501 Herren, die über Sokrates' Schicksal zu befinden haben.

Diese durch die Gerichtsreformen des Ephialtes benötigten sechstausend Geschworenen sind die ersten Bürger gewesen, die im demokratischen Athen eine Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten haben.

Aristoteles hat Perikles in der »Politik« buchstäblich nur einmal erwähnt, als demagogischen »Erfinder« der Geschworenenbesoldung. In Erinnerung vielleicht an seine Lektüre des platonischen »Gorgias« zählt der Perikles zu den Extremisten[3]:

»Den Rat auf dem Areopag schränkten Ephialtes und Perikles ein, bei den Gerichten führte Perikles die Entlohnung ein, und auf diese Weise trieb es jeder der Volksführer weiter bis zur jetzigen Demokratie.«

Aristoteles stimmt hier mit einer im IV. Jahrhundert verbreiteten antidemokratischen Tradition überein. Aus dieser Tradition stammt auch die folgende Gegenüberstellung von Kimon und Perikles in der »Athenaion Politeia«, einer Schrift aus dem Umkreis des Aristoteles (Kimon, der führende Politiker Athens in den 70er und 60er Jahren des V. Jahrhunderts, konservativ und spartafreundlich, war dafür bekannt, seinen weniger bemittelten Nachbarn Geldgeschenke zu machen)[4]:

»Bei solcher Freigebigkeit konnte Perikles mit seinem Vermögen nicht mithalten; als nun (sein Berater) Damon (...) ihm, der mit seinem Privatvermögen zu unterliegen drohte, den Rat gab, dem Volk doch sein eigenes Vermögen zu schenken, da richtete er die Besoldung für die Gerichte ein. Deshalb, klagen manche, seien sie schlechter geworden, da nun die Richter absichtlich immer mehr nach Zufall als nach Eignung erlost wurden.«

Hier ist Perikles nicht einmal in der Lage, selbst auf die rettende Idee zu kommen, wie man dem Reichtum Kimons etwas entgegensetzen könne, sondern ist abhängig von seinem Ratgeber Damon, einem Philosophen und Musiktheoretiker.

Selbst wenn die Geschichte von Kimon und Perikles in den Details mehr oder weniger erfunden sein sollte, gibt sie doch einen noch auf zeitgenössischer Tradition beruhenden Vergleich der beiden Männer. Auf der einen Seite steht Kimon, der adlige

Gefolgschaftsführer, der seinen Mitbürgern Zuwendungen macht, um seinen und seiner Freunde Einfluß zu sichern: Kimon ist hier persönlicher Patron seiner notleidenden Nachbarn.

Auch Perikles tritt als Patron auf - aber er verteilt nicht mehr selbst eigenes Geld, bloß an seine Nachbarn, sondern er sorgt dafür, daß die Polis für die gesamte Bürgerschaft eine Aufgabe übernimmt, für die die längste Zeit reiche und ehrgeizige Aristokraten zuständig gewesen waren. Es versteht sich von selbst, daß Perikles nicht allein darüber zu bestimmen hatte - die Einrichtung der Geschworenenbesoldung erfolgte aufgrund einer Abstimmung in der Volksversammlung: die einfache Mehrheit genügte.

Die Bereitstellung von Geld für die Geschworenen war ein Schritt von grundsätzlicher Bedeutung: konnten sich die Adligen und die Reichen bei allen drückenden Unkosten, die auf sie zukamen, bisher damit trösten, daß finanzielle Leistungen für das Gemeinwesen oder für einzelne Gruppen der Bevölkerung zugleich den politischen Führungsanspruch verbrieften, so wurde dies jetzt in Frage gestellt.

Die Einführung der Geschworenenbesoldung findet aber auch deshalb eine besondere Beachtung in der Überlieferung, weil es hier zum ersten Mal überhaupt Geld gab für einen bürgerlichen Dienst. Das widersprach allen herkömmlichen, aristokratisch geprägten Vorstellungen vom politischen Leben.

Daß die Matrosen Athens schon unmittelbar nach den Perserkriegen Sold erhalten, wird in den Handbüchern stillschweigend vorausgesetzt, doch ist keineswegs klar, wann dieser Sold zum ersten Mal ausbezahlt worden ist - möglicherweise ist diese allererste Form des »Misthos«, die übrigens die Notwendigkeit des Plünderns reduzierte, gar nicht viel älter als die Geschworenenbesoldung. Es sei nur angemerkt, daß der Sold für den Flottendienst (vermutlich 3 Obolen) in der Regel schwer errudert werden mußte, also kein demagogisches Geldgeschenk war[5].

Es ist nicht völlig auszuschließen, daß Perikles und seine Freunde ihren Antrag zur Richterbesoldung möglicherweise erst dann ausgearbeitet haben, als unerwartet deutlich wurde, daß die ephialtischen Gerichtsformen an der Personalfrage zu scheitern drohten.

Viel wahrscheinlicher ist allerdings, daß es sich damals um eine Entscheidung prinzipieller Art gehandelt hat - dafür spricht der Umstand, daß sich gerade in den Jahren, als diese Besoldung eingeführt wurde, noch andere Entscheidungen grundsätzlicher Art nachweisen lassen, die in der Überlieferung gar nicht an Perikles persönlich gebunden sind. Hierzu sind vor allem die seit dem Ende der sechziger Jahre stattfindenden öffentlichen Trauerfeierlichkeiten für die Gefallenen Athens zu zählen, und auch die Freigabe des Archontenamts, des höchsten Amtes, für die dritte Zensusklasse, die bisher nur durch die Berechtigung des Hoplitendienstes von den gänzlich unbemittelten, aber freien Athenern unterschieden war[6]. Hier ging es, durchaus vergleichbar mit der Entscheidung über die Richterbesoldung, um die Durchführung des ganz neuen Prinzips, daß so gut wie jeder für jedes Amt in Frage kommen sollte, ohne Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse[7].

Perikles hat, zu Beginn der fünfziger Jahre, zwei Obolen Entschädigung für jeden Gerichtstag beantragt - also eine Obole weniger als die Matrosen erhielten; im Zuge der wachsenden Einnahmen des Seebundes hat dann Kleon, einer der führenden Politiker in der Zeit nach Perikles' Tod, im Jahre 425 die Besoldung von zwei auf drei Obolen erhöht - und bei dieser halben Drachme ist es die nächsten hundert Jahre geblieben.[8]

Von der prinzipiellen Bedeutung der Geschworenenbesoldung einmal abgesehen ist auch die Kaufkraft des ausgezahlten Betrages für die Beurteilung der neuen Einrichtung von Interesse. Waren die zwei und später drei Obolen ein bloßes Taschengeld, ein sozusagen symbolischer Betrag, oder stellte der Betrag für die »Kleinen Leute« einen Anreiz dar, sich für den Geschworenenendienst zur Verfügung zu stellen? Die zwei bzw. drei Obolen waren, kurz gesagt, im V. Jahrhundert eine spürbare Entlastung und Entschädigung für den entgangenen Verdienst eines Atheners aus dem unteren Bereich der sozialen Pyramide.

Ein paar wirtschaftliche Vergleichsdaten können das deutlich machen; die Kaufkraft solcher kleinen Beträge darf selbstverständlich nicht an Luxusgütern gemessen werden, sondern nur am Bedarf des täglichen Lebens. Im V. Jahrhundert konnte man für ungefähr zwei Obolen pro Tag eine vier- bis fünfköpfige Familie ernähren - Grundnahrungsmittel ist hier Gerste, schmackhafter gemacht durch ein paar Zutaten: das teure Fleisch gehört ja ohnehin nicht auf den gewöhnlichen griechischen Speisezettel.

Drei Obolen Tagessold reichten bis in die Endphase des Peloponnesischen Krieges aus, um die Bemanning der athenischen Flotte sicherzustellen. Kriegswaisen erhielten am Ende des Peloponnesischen Krieges 1 Obole täglich zur Unterstützung. Inschriftlich erhaltene Gehaltslisten für die Bauarbeiten am Erechtheion-Tempel auf der Akropolis aus dem Jahre 409 v. Chr. bezeugen als Tageslohn für einen ungelerten Arbeiter 5 Obolen, für einen Facharbeiter bis zu zwölf Obolen[9]

Perikles' in den fünfziger Jahren festgelegte zwei Obolen waren also ein keineswegs verächtlicher Betrag, und er reichte aus, um die Besetzungsprobleme der Geschworenengerichte ein für allemal zu lösen. Die zwei Obolen waren Anreiz genug für einen einfachen Bauern, seine Arbeit um einen Tag zu verschieben, oder für einen Töpfer, seine Werkstatt für ein paar Stunden zu schließen, und gewiß auch ein Angebot für Athener jenseits der beruflichen Altersgrenze.

Wenn man nicht gerade den »Epitaphios«, eine idealisierende Grabrede des Perikles im Werk des Thukydides, zum Maßstab für die Opferbereitschaft der Bürger Athens macht, dann ist die Annahme ganz unrealistisch, daß Bürgersinn alleine ausgereicht hätte, um alle erforderlichen 6000 Geschworenenplanstellen alljährlich auszufüllen. Ohne die von Perikles beantragte Entschädigung wäre das athenische Gerichtssystem mit seinen hohen Geschworenenzahlen einfach zusammengebrochen.

Dies heißt aber nicht, daß die Demokraten damals den Wunsch nach Abkömmlichkeit für bürgerliche Tätigkeit manipuliert haben - schon die ebenfalls hohe Teilnehmerzahl von 6000 Bürgern für das Scherbengericht hatte ja die prinzipielle und vor allem: recht häufige Bereitschaft der Bürger für solche Abstimmungen zur Voraussetzung, und die von Perikles zunächst festgelegten zwei Obolen für jeden Sitzungstag sind eben nur der Ersatz für den Verdienstaufschlag eines »einfachen« Atheners, und keine Ausschüttung aus dem Demagogen-Füllhorn.

Die athenische Besoldung der Ämter, angefangen mit der Entschädigung für die Geschworenen, konnte aus finanziellen Gründen von keiner anderen griechischen Demokratie kopiert werden. Wenn die Verfassung Athens spätestens seit dem Ausbruch des Peloponnesischen Krieges im Jahre 431 v. Chr. das Vorbild für demokratisch gesonnene Politiker in anderen Teilen der griechischen Welt wurde, so war dies immer, soweit das überprüfbar ist, eine kostenneutrale Anpassung: Tagegelder gab es nicht einmal bei den ziemlich energischen Demokraten von Syrakus.

Selbst in Athen bedurfte es für die Durchsetzung dieser Regelung ungewöhnlich günstiger Rahmenbedingungen. Die jährlichen Kosten der perikleischen Besoldungsbestimmungen belaufen sich auf etwa 50 Talente, wenn man 150 Sitzungstage für 6000 Geschworene ansetzt (was vermutlich viel zu hoch sein dürfte): die Gesamteinkünfte Athens betragen vor dem Peloponnesischen Krieg mindestens 1000 Talente^[10].

Legt man diese Zahlen zugrunde, dann wurden die Geschworenen nicht vom zusätzlich erpreßten Geld der Bürger bezahlt; andererseits wäre die Durchsetzung der umstrittenen Regelung gegenüber der vor neuen steuerlichen Sonderabgaben zitternden athenischen Oberschicht ohne das Reich mit Sicherheit nicht möglich gewesen. In Rhodos z. B. scheiterte die Übernahme der Demokratie nach athenischem Muster in dem Moment, als die Ämterbesoldung auf Kosten der gehobenen Steuerzahler finanziert werden sollte. Die rhodische Demokratie wurde wieder abgeschafft.

Daß der delisch-attische Seebund keinesfalls der ausschlaggebende wirtschaftliche Faktor für diesen singulären Aspekt der athenischen Demokratie war, ist durch die weitere Entwicklung der Tagegelder selbst nach dem Untergang des attischen Reiches beweisbar: im 4. Jahrhundert wurde dieser Etatposten nicht etwa kleiner, sondern größer.

Der Dichter Aristophanes hat in seinen »Wespen« vom Jahre 422 die Geschworenen für alle Zeiten zu geldgierigen Greisen und skurrilen Faulpelzen gemacht, ein Bild, das ja auch hinter den Klagen von Platon und Aristoteles über das demokratische Gerichtswesen steckt. Solche Kritiker suggerieren, daß der durchschnittliche Athener nur daran dachte, wie er für wenig Arbeit an ein reichliches staatliches Taschengeld kommen könne.

Solche Wünsche waren wohl gelegentlich unvermeidlich und fast verständlich, sind aber damit noch lange kein Kriterium für die historische Beurteilung des in den fünfziger Jahren eingerichteten Besoldungssystems. Die letzte Erhöhung der Richterbesoldung stammt, wie bereits erwähnt, aus dem Jahre 425 v. Chr., und sie blieb dann hundert Jahre lang unverändert.

Die erstaunliche Effektivität der Tagegelder wird am allerbesten durch den Eifer der politischen Gegner belegt. Urheber der Kritik sind die reaktionären Spartafreunde, die das Vorurteil pflegten, daß ein Gentleman, wie in den guten, alten Zeiten, kein Geld für eine politische Tätigkeit empfangen solle, und die überhaupt dagegen waren, daß sich ihre Standesgenossen gegenüber Gremien verantworten mußten, in denen Mitglieder des Demos mehrheitlich über Adlige zu Gericht saßen. Viele Geschworene machten aus ihrer Freude keinen Hehl, »die da oben« kontrollieren zu können und pflegten aristokratischen Angeklagten Furcht und Schrecken einzujagen - der Sokrates der platonischen Apologie ist die Ausnahme von der Regel: Perikles brach vor einer solchen Jury in Tränen aus.

Der Kampf der athenischen Oligarchen, also der Gegner der Demokratie in der letzten Phase des Peloponnesischen Krieges, gegen die Ämterbesoldung ist also leicht zu erklären durch den ausgesprochenen »demokratischen« Effekt der Geschworenenbesoldung: man ging bezeichnenderweise davon aus, daß sich die Zusammensetzung der Geschworenenlisten ohne die Möglichkeit der Besoldung sofort ändern würde: die Aufhebung der Geschworenenbesoldung hätte sehr bald eine Verkleinerung der Gerichtshöfe erzwungen, und damit eine bessere politische Kontrolle, bzw. Überschaubarkeit für Angeklagte von finanzieller Substanz.

III.

Nicht lange nach der Besoldung für die Richter dürfte auch die Besoldung für die 500 Mitglieder des Rates, der Boule eingeführt worden sein: 5 Obolen pro Sitzungstag, etwa 250 Drachmen im Jahr, insgesamt nicht viel mehr als 20 Talente pro Jahr - offenbar gab es damals Ratsherren, die eine solche Beihilfe gebrauchen konnten.[11] Die von Kleisthenes am Ende des VI. Jahrhunderts v. Chr. eingerichtete Ratsversammlung wurde zunächst nicht durch das Los besetzt, sondern durch Wahl. Die Auslosung der Bouleuten ist erst durch eine Inschrift aus dem Jahre 450 belegt; auch diese wichtige Neuregelung hat vermutlich zum Programm des Ephialtes gehört.[12]

Ohne Besoldung wird sich aber auch dann noch keiner zur Auslosung eingefunden haben, der es sich nicht einigermaßen leisten konnte, ein ganzes Jahr als Ratsherr zu amtieren und mindestens einen Monat lang sogar in Athen präsent zu sein. Die zusätzliche Bestimmung, daß man höchstens zweimal in seinem Leben Ratsherr sein durfte, führte notwendig dazu, daß mehr und mehr auch solche Athener verpflichtet werden mußten, die sich die Abwesenheit von ihren Geschäften nicht so ohne weiteres leisten konnte.[13]

Einen konkreten Beleg für die Besoldung der Ratsherren gibt es überraschenderweise erst für das Jahr 411, als die Ratsherren von den siegreichen Oligarchen ausdrücklich von der Bezahlung ausgeschlossen werden sollten. Damals galten ähnliche Überlegungen wie bei der Zusammensetzung der Gerichtshöfe: keinem, der nicht mindestens zur dritten Zensusklasse, den sogenannten Hopliten, gehörte, sollte erlaubt sein, eine Ausgleichszahlung für seine bürgerliche Tätigkeit zu erhalten: wo sich doch die Angehörigen der Hoplitenschicht den Posten eines Ratsherren ohnehin leisten konnten.

Thukydides' Bericht für das Jahr 411 macht auf fast schon komische Weise deutlich, wie die Oligarchen sich die demokratischen Ratsherren vorzustellen liebten: nur die Obolen im Kopf, aber keine demokratischen Prinzipien. Als die Boule damals entmachtet und entlassen werden sollte, schreibt Thukydides[14],

»... stellten (die Oligarchen) sich vors Rathaus, wo die Ratsleute (...) versammelt waren, und hießen sie hinausgehen, ihr Taggeld bekämen sie - und sie selber brachten es auf die ganze noch übrige Zeit und gaben's ihnen beim Hinausgehen. Als auf diese Art der Rat ohne Widerspruch sich still verlaufen hatte und die anderen Bürger nichts Gewalttames unternahmen, sondern ruhig blieben, zogen die Vierhundert ins Rathaus ein ...«.

Das kümmerliche Bild, das die Ratsherren hier abgeben, wird noch unterstrichen durch die Pointe, daß sie von den Oligarchen eine Auszahlung für die Sitzungsgelder des ganzen restlichen Amtsjahres entgegennehmen - eigentlich erhielt man im demokratischen Athen das Geld nur für jede einzelne Sitzung. Hier interessieren sich die Ratsherren also vor allem für die Überweisung ihres Gehaltes.

Daß dies eine böswillige Verzerrung ist, macht die Entschlossenheit deutlich, mit der die Oligarchen diese von einer materiellen Entschädigung abhängigen Bouleuten verdrängen wollen. Was für die Zusammensetzung der Gerichtshöfe und die daraus folgenden politischen Konsequenzen gilt, trifft auch für die besoldete Boule zu: erst die Erleichterung der Abkömmlichkeit durch die Auszahlung der Tagegelder erlaubt die aktive Teilnahme aller freien Athener am Gemeinwesen[15].

IV.

Die Ausgestaltung der demokratischen Besoldung ist nicht in perikleischer Zeit oder im Athen des Peloponnesischen Krieges abgeschlossen; sie findet eine erstaunliche Ergänzung noch zu Beginn des IV. Jahrhunderts, etwa im Jahre 395 v. Chr. Damals wurde beschlossen, auch für die Teilnahme an der Volksversammlung, der Ekklesia, eine Entschädigung zu zahlen. Für Aristoteles und andere konservative Kritiker der attischen Demokratie ist dies der Endpunkt der beklagenswerten Entwicklung zur radikalen, zur »vollendeten« Demokratie.

Zwischen der Einführung der Richterbesoldung und dem Ekklesiastikon liegen 60 Jahre, und der Untergang des Seebundes, ein ganz erstaunlicher Abstand, den es zu erklären gilt. In der »Politik« geht Aristoteles wie selbstverständlich von der unersättlichen Habsucht des Demos aus; die ebenfalls Aristoteles zugeschriebene »Athenaion Politeia« ist etwas zurückhaltender - hier heißt es^[16]:

»Zunächst war man dagegen, eine Besoldung für die Volksversammlung einzuführen. Als aber niemand in die Volksversammlung kam und die Prytanen alle möglichen Listen ersinnen mußten, um die Menge zur beschließenden Abstimmung zu locken, ließ zunächst Agyrrhios einen Obolus Tagesgeld auszahlen, nach diesem Herakleides von Klazomenai, (mit dem Beinamen »der König«), zwei Obolen, dann wieder Agyrrhios drei Obolen.«

Nimmt man die Worte der »Athener Politeia« genau, so hat damals eine Debatte über das Ekklesiastikon stattgefunden, die zuerst zu einer Ablehnung des Antrags führte. Erst als alle Versuche scheiterten, auf anderem Wege zu einem ausreichenden Besuch der Ekklesia zu kommen, drang Agyrrhios mit seinem Antrag auf Auszahlung einer Obole durch.

Der gute Besuch der Volksversammlungen war für das Funktionieren der Demokratie eine absolute Notwendigkeit; wenn im V. Jahrhundert - soweit wir das wissen - niemand auf die Idee gekommen ist, einen Antrag im Stil des Agyrrhios vorzulegen, so muß das seinen Grund vor allem darin haben, daß der Besuch der Volksversammlungen damals zufriedenstellend war.

Dies galt im V. Jahrhundert demnach auch für diejenigen Versammlungen, für die ein Quorum von 6000 Teilnehmern erforderlich war, ähnlich wie beim Scherbengericht; die repräsentative Bedeutung der Zahl von 6000 Bürgern hatte ich bereits im Zusammenhang mit den Geschworenen erwähnt. Das Quorum war nötig bei der Wiederzuerkennung von aberkannten bürgerlichen Ehrenrechten, bei der Abstimmung über den Nachlaß von Schulden, und, besonders wichtig, bei der Verleihung des attischen Bürgerrechts^[17].

Die etwa in der Mitte des V. Jahrhunderts gebaute Pnyx - das ist der übliche Versammlungsplatz der »Ekklesia« - hatte ein Fassungsvermögen von ca. 6000 Personen: nicht weniger, aber übrigens auch nicht mehr. Nicht zu vergessen ist hier auch eine demographische Tatsache: die Zahl der athenischen Bürger war vor 431 wesentlich höher als nach der Katastrophe von 404. So gesehen, war es vor dem Peloponnesischen Krieg relativ leichter, das Quorum von 6000 zu erreichen^[18].

Allein die Größe Attikas mußte die regelmäßige Teilnahme an der Volksversammlung von ärmeren Bürgern aus den entfernteren Bezirken erschweren - nimmt man Eichstätt zum Vergleich, so liegen die am weitesten entfernten Gebiete so entfernt wie jetzt Greding, Ingolstadt, Weißenburg, Neuburg, Donauwörth; zu Fuß, oder mit dem Esel, ist das ganz schön weit.

Selbst bei günstigen Bedingungen war es also für einen Bürger, der mehr als drei, vier Stunden Fußmarsch von Athen entfernt wohnte, eigentlich nur mit einer Übernachtung in Athen möglich, an der Ekklesia teilzunehmen: ein »ekklesiastikon« wäre also durchaus eine Hilfe gewesen. Wenn im V. Jahrhundert niemand auf die Idee gekommen ist, sich damit eine begeisterte Anhängerschaft zu schaffen, so ist dies wohl damit zu erklären, daß es damals kein Argument gab, einen solchen Antrag plausibel zu machen: weil es eben kein Problem war, das Quorum zu erreichen.

Die Demokraten konnten mit Geld gut umgehen: die vielen erhaltenen Inschriften über diverse Abrechnungen lassen ahnen, daß es eine aufmerksame öffentliche Kontrolle gab. Selbst die energischsten Demokraten oder, aristotelisch: Demagogen sind bei der Erweiterung des Misthos auch auf die Volksversammlung zurückhaltend gewesen: im Jahre 425 wird eben nur eine Erhöhung des Richtersoldes beantragt, und kein Ekklesiastikon.

Dies alles erlaubt die Vermutung, daß es die längste Zeit keine Schwierigkeiten beim Besuch der Volksversammlung gab. Ein seltener Hinweis auf Probleme ist das in einer Komödie des Aristophanes erwähnte »Rote Seil«, vor dem sich die Drückeberger auf dem Marktplatz fürchten: mit diesem Seil, das mit roter Farbe getränkt war und das bei Berührung die Kleidung nachhaltig verschmierte, wurden eventuelle Müßiggänger auf der Agora in Richtung Pnyx getrieben, um einen pünktlichen Beginn der Volksversammlung mit möglichst hoher Teilnehmerzahl zu gewährleisten[19].

Konkrete Hinweise dafür, daß es bei der Erreichung des Quorum Probleme gab, finden sich erst in der Spätphase des Peloponnesischen Krieges - im Jahre 411 versucht ein beredter Gegner der Demokratie den Matrosen der Flotte weiszumachen, daß die Beschränkung des Bürgerrechts auf 5000 Vollbürger kein Unglück sei, da ohnehin niemals mehr als 5000 zu einer Ekklesia gekommen wären; das ist allerdings eine scheinheilige Beschränkung auf die zwanziger Jahre, als ein Großteil der potentiellen Teilnehmer Kriegsdienst zu leisten hatte.

Der erste Tagessatz von einer Obole hat nicht ausgereicht, um das Ziel einer gutbesuchten Volksversammlung zu erreichen; innerhalb von wenigen, vielleicht nur drei Jahren ist der Satz von einer Obole auf drei Obolen erhöht worden. Die Athener der untersten Zensusklasse, die sogenannten Theten, waren offensichtlich nicht mehr willens und in der Lage, für einen mehr oder weniger symbolischen Betrag ihren Arbeitsplatz zu verlassen. Es ging hier nicht nur um politische Positionskämpfe der verschiedenen Antragsteller, sondern auch um die wirtschaftliche Notlage des Demos in dem Jahrzehnt nach der Kapitulation Athens. Die mehrfache Erhöhung des Ekklesiastikon ist ein Zeugnis für die ökonomische Situation der schlechter gestellten Athener, die neuerdings für den Besuch der Volksversammlung nicht mehr abkömmlich waren.

Bei den für das Jahr 392 bezeugten drei Obolen ist es nicht geblieben; das Ekklesiastikon hielt Schritt mit der allgemeinen Preiserhöhung; der Besuch der monatlichen Haupt-Ekklesia, für die das Quorum unbedingt erforderlich war, wurde schließlich sogar mit neun Obolen bezahlt: das war also am Ende des IV. Jahrhunderts der Betrag, der wirklich nötig war, um einen Athener in jedem Falle zur - pünktlichen - Teilnahme zu motivieren: diese neun Obolen (1 1/2 Drachmen - bei sechstausend Teilnehmern also ein Haushaltsposten von 15 Talenten im Jahr) waren dann wohl etwas mehr als ein gewöhnlicher Tagesverdienst[20]. Daß solche Tagessätze überhaupt möglich waren, unterstreicht noch einmal die Sonderrolle Athens in der griechischen Geschichte - nach dem katastrophalen Ende des Peloponnesischen Krieges erholte sich Athen wirtschaftlich viel schneller, als es sich die Sieger hätten träumen lassen.

Daß kein athenischer Politiker den Mut besessen hat, das Ekklesiastikon unter verbesserten wirtschaftlichen Bedingungen wieder abzuschaffen, versteht sich von selbst.

Auch für Aristophanes ist die Einführung des Ekklesiastikon nur ein weiteres Zeugnis für die Geldgier des Demos, und die für die Einführung dieser Zahlung verantwortlichen Politiker sind entsprechende Schurken.

Was aber haben die Demokraten an sachlichen Argumenten vorgebracht ? Sucht man Problemfälle in der jüngsten Vergangenheit, die die »Demokraten« bewegen haben könnten, mit einem so drastischen Eingriff den Besuch der Volksversammlung zu gewährleisten, so bieten die Ereignisse von 411 ein Beispiel für die Manipulation der »Volksversammlung« durch oligarchische Politiker. Die Versammlung war damals durch die Abwesenheit der Flottensoldaten alles andere als repräsentativ und wurde gehörig unter Druck gesetzt, um für die vorläufige Aufhebung der Demokratie zu stimmen. Damals war es die Kriegführung mit der Flotte, die zu einer (sozusagen:) »undemokratischen« Zusammensetzung der Ekklesia geführt hatte, zu einer Überrepräsentation der Bürger mit Hopliten-Zensus. Dies sollte ein für allemal verhindert werden.

Obwohl der athenische Haushaltsposten für die Besoldung der Bürger seit Perikles immer größer wurde, handelt es sich keineswegs um eine einfache Erhöhung. Zwischen dem Misthos des V. Jahrhunderts und den entsprechenden Zahlungen des IV. Jahrhunderts bestehen beachtenswerte Unterschiede.

Im V. Jahrhundert war die Bezahlung der Losämter einigermaßen realistisch; im IV. Jahrhundert, als die Preise, wie sich nachweisen läßt, höher waren, bestand nur noch beim Ekklesiastikon ein wirklicher materialer Anreiz. Die Inflationsentwicklung läßt sich ablesen an der mehrfachen Erhöhung des Ekklesiastikon. Der Richtersold wurde im IV. Jahrhundert aber nicht mehr erhöht - und das vermutlich mit Absicht: was in perikleischer Zeit als der Versuch begonnen hatte, auch Ärmeren die Tätigkeit als Geschworene zu erlauben, endete im IV. Jahrhundert als knappe Entschädigung für Leute, die sich das in der Regel ohnehin leisten konnten und stolz waren auf ihre herausgehobene Tätigkeit. Im IV. Jahrhundert wurde deshalb der Anreiz für Ärmere, sich als Geschworener aufstellen zu lassen, immer geringer.

Für die Entschädigung der Ratsherren gilt das Gleiche. Das IV. Jahrhundert bringt deshalb nach dem Zeugnis der Inschriften eine gegenüber früher deutliche Überrepräsentation der »Mittelschicht« in der Boule mit sich.

Legt man die »Spielregeln« der perikleischen Demokratie zugrunde, dann ist die Einführung des Ekklesiastikon, in Verbindung aber mit einer faktischen Absenkung der Auszahlung für die Geschworenen und die Bouleuten und der Streichung sämtlicher Auszahlungen für andere Ämter ein spürbarer Einschnitt in der Geschichte der athenischen Demokratie.

Die Demokratie des V. Jahrhunderts war billiger, und eigentlich, wenn man es einmal wagt, einen modernen Maßstab anzulegen, »demokratischer«.

Das Ekklesiastikon wurde sehr schnell zur Entschädigung nicht mehr für einen der Polis geleisteten Dienst, sondern eigentlich bloß für das Dabeisein. Es ist damit eine Vorform des in der Mitte des IV. Jahrhunderts aufgrund erhöhter Einkünfte Athens eingerichteten »Theorikons«, eines Festgelds, das ursprünglich ärmeren Bürgern die Teilnahme an den Dionysien ermöglichen sollte^[21]. Die jährliche Auszahlung betrug fünf Drachmen pro Kopf,

im Jahr wohl nicht viel mehr als 15 Talente - ein Betrag, der übrigens in keinem Verhältnis steht zur Erbitterung der zeitgenössischen Kritiker, deren Zorn noch in den Seiten der aristotelischen Politik vibriert.

V.

Die staatsrechtliche Gleichheit der Athener spätestens seit den Reformen des Kleisthenes - am Ende des VI. Jahrhunderts - hatte stets mit der finanziellen Ungleichheit kontrastiert, wenn es auch in Attika weniger stark ausgeprägte Vermögenskontraste gegeben haben mag als anderswo. Wer es sich aufgrund seiner geringen finanziellen Mittel nicht erlauben konnte, für unbesoldete Ämter zur Verfügung zu stehen, mochte sich an der theoretischen Möglichkeit seiner politischen Wirksamkeit erfreuen - verwirklichen konnte er das nicht, sieht man von den Gelegenheiten des Scherbengerichts ab.

Die Auszahlung des Geldes an die unbemittelten Geschworenen und Bouleuten war deswegen nicht nur eine materielle Aufwandsentschädigung, sondern sie demonstrierte auch, daß wirklich »alle« ihren Beitrag zum Gemeinwesen leisten konnten. Angestammter Status und politisches Amt gehörten ab sofort nicht mehr unbedingt zusammen.

Wenn Perikles damit, römisch gesprochen, seine Klientel vermehrte und stärkte, so war dies bestimmt nicht unerwünscht, doch eben nicht alles: Perikles hat einen ganz entscheidenden Schritt getan, der das von Kleisthenes entworfene System zur wirklichen Herrschaft des Demos hin entwickelte. Man vergleiche damit die Prinzipien der römischen res publica: in Rom ist alles sorgfältig dahingehend ausgesonnen, die schlechter gestellten Bürger von der wirksamen politischen Teilhabe auszuschließen.

Die Erstreckung der Besoldung auch auf die Volksversammlung war eigentlich nur konsequent. Die längste Zeit hatte man durch den Verzicht auf ein Ekklesiastikon die ganz mittellosen unter den freien Athenern von der Versammlung faktisch ausgeschlossen: rein theoretisch teilnehmen konnten sie seit den solonischen Reformen, tatsächlich waren sie aber aufgrund ihrer finanziellen Unabkömmllichkeit wohl öfters ausgeschlossen. Welche Gefahren sich aber daraus in Krisenzeiten für die demokratische Legitimation der Ekklesia ergeben konnte, zeigten den Demokraten die Vorgänge von 411.

Die öffentlichen Argumente der athenischen Demokraten zugunsten der Diäten lassen sich also durchaus erschließen, und die demokratischen Folgen der Diäten sind offensichtlich.

Vielleicht haben die hohen Herren aus Perikles' Umgebung und die Großkaufleute des IV. Jahrhunderts nach einigen Schalen ungemischten Weines aber auch einen anderen Effekt des Misthos mit Wohlgefallen betrachtet - die Schaffung der demonstrativen Gleichberechtigung und die Ermöglichung der Teilhabe am politischen Leben durch Besoldung sorgte nachhaltig und nachprüfbar für Ruhe und Zufriedenheit bei den bürgerlichen Unterschichten: die Ämterbesoldung war nämlich auch eine geschickte Umverteilung des staatlichen »Einkommens«, im Dienst des sozialen Friedens, und also durchaus im Interesse der herrschenden Stände.

In der erhaltenen Überlieferung findet man nur eine einzige Äußerung zu diesem delikaten Thema. Ein athenischer Redner des vierten Jahrhunderts, der für seine bissigen Bemerkungen bekannt war, hat das »Theorikon«, die eben erwähnten Theaterkarten, den »Leim der Demokratie« genannt: er wagte etwas auszusprechen, was auch anderen sehr wohl bewußt gewesen sein dürfte: ohne eine gewisse Umverteilung des attischen Wohlstandes, unter

welchem Namen auch immer, hätte es einige zusätzliche innenpolitische Unruhe in Athen gegeben, wie sie in anderen Teilen Griechenlands an der Tagesordnung war.

Viele auf den ersten Blick »demokratische« Einrichtungen Athens sind keineswegs ausschließlich demokratisch, sondern auch in ganz anders organisierten griechischen Gemeinwesen anzutreffen, wenn es um die Verhinderung des Aufbaus einer ungewünschten Machtkonzentration geht. Man denke etwa an die Regelungen über die Dauer der Ämterführung oder das Verbot der wiederholten Bekleidung von Ämtern, und auch an die Regelungen für die Losung. Zur zeitgenössischen Definition demokratischer Zustände gehören im 5. Jahrhundert, nach dem Zeugnis Herodots, nicht die Diäten, sondern die Auslosung der wichtigsten Ämter, die Abstimmung in der Volksversammlung, sowie die Rechenschaftspflicht der Amtsträger nach ihrer Amtszeit gegenüber dem Demos.

»Demokratisch« im Wortsinne, und bemerkenswerterweise in einem viel weniger antiken als modernen Verständnis, mit dem Ziel der Beteiligung einer sehr großen Zahl von Bürgern, ist tatsächlich nur die Sicherstellung der Beteiligung möglichst vieler Bürger durch die Auszahlung einer finanziellen Entschädigung.

Die Freunde und die Verächter parlamentarischer Diäten in der Neuzeit kommen in ihren Reden, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, ohne einen Griff zum Geschichtsbuch aus; zur Vor- und Frühgeschichte dieser heute allgemein üblichen Regelungen gehören vergleichbare Einrichtungen der athenischen Demokratie aber doch - mit einer Ausnahme: für die athenischen Richter und Ratsherren gab es keine Pensionsansprüche.

Anmerkungen

1. Gorgias p.515E.
2. Athenaion Politeia 25.
3. Politik 1274a 8-9.
4. Athenaion Politeia 27,4.
5. Sold für die Athener auf der Flotte: Ps.-Xen. I 13.
6. Demokratische Entscheidungen in Athen: öffentliches Begräbnis: Meiggs & Lewis, Nr. 33 (Gefallenenliste aus dem Jahre 459 v. Chr.); Freigabe des Archontats für die Zeugiten: Athenaion Politeia 26,2.
7. Thukydides II 37,3 (Epitaphios des Perikles): ... und ebenso wird keiner aus Armut, wenn er für die Stadt etwas leisten könnte, durch die Unscheinbarkeit seines Namens verhindert.
8. Kleons Erhöhung der Geschworenendiäten von zwei auf drei Obolen: vgl. Aristophanes, Ritter 255.
9. Drei Obolen für die Flotte: Thuk. VIII 45,2; 1 Obole für die Waisen: vgl. die Inschrift Hesperia 40, 1971, S. 281; 1 Obole Unterstützung für Invaliden: AP 49,4; Löhne am Erechtheion im Jahre 409 v. Chr.: IG I (2) 372/374; Löhne in Epidauros im J. 329 v. Chr.: IG II (2) 1672/1673. Ein Medimnos Weizen = 6 Drachmen; ein Medimnos Gerste = 3 Drachmen. ein Medimnos (= 48 choinikes) Gerstenmehl = ” 44 Drachmen; 1 choinix [die übliche Tagesration für einen Erwachsenen] = 0,5 Obolen; 1 Medimnos Oliven = 2 Drachmen. 1 Kotyle (= 0,3 Liter) Honig = 3 Obolen. 1 Kotyle Olivenöl = 1/2 Obole; 1 Liter Tischwein = 1/2 Obole. Vgl. auch Plut.tranqu.animi p.470 F über billiges Einkaufen in Athen.

10. Die Kosten: bei 150 Sitzungstagen (?) kosten 6000 Geschworene ca. 48 Talente [6 Obolen = 1 Drachme; 6000 Drachmen = 1 Talent]; ein Sitzungstag kostet also für alle 6000 Geschworenen 200 Drachmen; zum Vergleich: allein aus Thrakien erhält das Reich jährlich 400 Talente (Thuk. II 97,3).
11. Fünf Obolen Tagegeld für die Bouleuten: ausdrücklich bezeugt erst durch Athenaion Politeia 62,2.
12. Auslosung der Bouleuten erst für 450 bezeugt: Meiggs & Lewis, Nr.40 (Regelungen für Erythrai).
13. Thuk. VIII 65,3: »Als Grundsatz hatten sie offen verkündet, niemand solle Taggelder beziehen, der nicht Kriegsdienst leiste ...«.
14. Thuk. VIII 69,4.
15. Arist. Pol.1299b - 1300a 4: »Die Kompetenz des Rates löst sich aber auch in solchen Demokratien auf, in denen die Volksversammlung selbst alles in die Hand nimmt. Das pflegt dort einzutreten, wo der Sold für die Beteiligung an der Volksversammlung reichlich ist. Da haben sie Muße, versammeln sich häufig und entscheiden über alles«.
16. Athenaion Politeia 41,3.
17. Das Quorum war erforderlich für die Verleihung des athenischen Bürgerrechts (Demosth. 59,89-90), für den Erlass von Gesetzen, die einzelne Personen betrafen (Andokides 1,87), für den Erlaß staatlicher Schulden (Demosth. 24,45).
18. Die demographischen Daten: vgl. Thuk. II 13,6-7 [ca. 30.000 Mann unter Waffen] mit Demetrios v. Phaleron ap. Stesikleides FGrHist 245 F 1 [21.000 Bürger im Jahre 309 v. Chr.].
19. Das Rote Seil: antike Erläuterung zu Aristoph. Acharn.22.
20. Am Ende 9 Obolen: AP 62,2 [Kosten einer Ekklesia Kyria mit 6000 Teilnehmern: 9000 Drachmen = 1,5 Talente].
21. Theorikon: vgl. Philochoros FGrHist 328 F 33.